

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben

vom 25.11.2020

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BaysRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Markt Schwaben erhebt der Markt Markt Schwaben Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Bücherei nutzt (Entleiher) oder wer als Erziehungsberechtigter bzw. als gesetzlicher Vertreter seine Genehmigung zur Benutzung der Gemeindebücherei erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr (§ 4) entsteht mit dem ersten Tag des Ausleihzeitraums.
- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leseausweises (§ 5) entsteht mit der Ausstellung.
- (3) Die Gebühren für die Fernleihe (§ 6 Abs. 1) und für die Vorbestellung (§ 7 Abs. 2) entstehen mit Abschluss des Bestellvorganges.
- (4) Sonstige Gebühren (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1), Auslagen (§ 6 Abs. 2) und Schadensersatz (§ 8 Abs. 1) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruches gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (5) Sämtliche Gebühren, Auslagen und Schadensersatz sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Es wird eine jährliche Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von 10,00 EUR für einen Ausleihzeitraum von 365 Tagen erhoben.
- (2) Diese ermäßigt sich auf 50 von Hundert für folgende Personen:
 - a) Personen, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld I oder II (Hartz IV) sowie Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
- (3) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt die Gebühr für Kinder und Jugendliche.
- (4) Inhaber einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte sind von der Zahlung einer Jahresgebühr befreit.

Die Ermäßigung gilt nur, wenn der Ermäßigungstatbestand zu Beginn des Ausleihzeitraums vorliegt und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Eine Gewährung von mehreren Ermäßigungsarten gleichzeitig pro Person ist nicht möglich.

§ 5 Leseausweis

- (1) Für die Ausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.
- (2) Gebührenfreie Leseausweise erhalten auf Antrag:
 - a) Schulanfänger bei Schuleintritt auf Antrag einen kostenlosen Leserausweis (Projekt Lesen) und
 - b) Inhaber einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzleseausweises wird die in Abs. 1 genannte Gebühr erhoben. Diese ist auch von Personen im Sinne des Abs. 2 zu entrichten.

§ 6 Fernleihe

- (1) Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe ist vom Benutzer eine Gebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, neben der Gebühr nach Abs. 1 weitere Unkosten zu übernehmen, die der Gemeindebücherei Markt Schwaben bei Fernleihbestellungen gegebenenfalls entstehen. Dazu zählen Portokosten sowie mögliche Fernleihgebühren der gebenden Büchereien/Bibliotheken.

§ 7 Vorbestellung

- (1) Medien sind vorbestellbar.
- (2) Die Gebühr beträgt für jede Medieneinheit 0,50 EUR.

§ 8 Schadensersatz, Einarbeitungsgebühr

- (1) Wird ein Medium verschmutzt, beschädigt oder geht verloren muss dem Markt Markt Schwaben gem. § 10 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schadensersatz geleistet werden.
- (2) Es fällt eine Einarbeitungsgebühr von 5,00 Euro an.

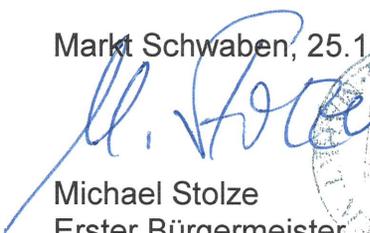
§ 9 Säumnisgebühren

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als einen Tag sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen für jede Medieneinheit pro Tag 0,20 Euro.
- (2) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Erinnerung erfolgt ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Markt Schwaben vom 24. Februar 1999, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Markt Schwaben vom 7. Februar 2002 außer Kraft.

Markt Schwaben, 25.11.2020


Michael Stolze
Erster Bürgermeister

